Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes wurde die Ausbildung im Seelotswesen umfassend reformiert. Dies umfasste auch die Einführung eines teilweise solidarischen Finanzierungssystems bzgl. der Finanzierung der Ausbildung: Gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe d Seelotsgesetz (SeeLG) müssen die Lotsenbrüderschaften von den eingenommenen Lotsgeldern die einbehaltenen Beträge für die revierübergreifende und die revierbezogene Ausbildung an die Bundeslotsenkammer abführen. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass dieses System nicht von allen Beteiligten mitgetragen wird mit der Folge, dass die Finanzierung der Ausbildung gefährdet ist. Das System in seiner aktuellen Ausgestaltung ist somit nicht funktionsfähig und muss verändert werden. Zukünftig soll deshalb das Bundesministerium für Verkehr das Verfahren und die Höhe der Ausbildungsabgabe unmittelbar selbst regeln. Außerdem hat sich gezeigt, dass zur Optimierung des Auswahlverfahrens und der Überwachung, dass die Eignungsvoraussetzungen vorliegen, einzelne Anpassungen des Verfahrens zur Feststellung der Seelotseignung und der Zuverlässigkeit der Lotsinnen und Lotsen sowie eine Präzisierung des Begriffs der „gesundheitlichen Eignung“ erforderlich sind.

B. Lösung

Das SeeLG soll wie folgt geändert werden: Neufassung und Neuordnung der Ermächtigungsgrundlage in § 4 SeeLG. Zudem Änderungen der §§ 9 Absatz 7 und 13 Absatz 4 SeeLG. Folgeanpassungen in der Seelotseignungsverordnung (SeeLEigV) und der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von Seelotsinnen und Seelotsen (SeeLAuFV) werden mit einem parallel laufenden Verordnungsgebungsverfahren nachgezogen.

C. Alternativen

Keine. Eine unveränderte Beibehaltung des SeeLG in der geltenden Fassung würde dazu führen, dass bald keine ausreichende Finanzierung mehr für die Ausbildung künftiger Seelotsinnen und Seelotsen gewährleistet werden kann. Dies hätte unmittelbare Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des gesamten Seelotssystems und damit auf die Sicherheit des Seeverkehrs sowie auf die Attraktivität der deutschen Seehäfen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ein geringer zusätzlicher Zeitaufwand wegen der erforderlichen Vorlage eines Führungszeugnisses bei der Aufsichtsbehörde.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1 000 Euro, der vollständig auf den Bund entfällt. Der Mehraufwand entsteht infolge der Pflicht für die Berufsgenossenschaft, bestimmte Daten aus dem Seelotseignungsverzeichnis an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

F. Weitere Kosten

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nummer 1130 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 Euro. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr

Entwurf eines Dritten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Seelotsgesetzes

Das Seelotsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsgegenstand

§ 1a (weggefallen)

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Einrichtung und Unterhaltung des Seelotswesens

§ 4 Verordungsermächtigung

Abschnitt 2

Seelotswesen der Seelotsreviere

Unterabschnitt 1

Ordnung der Seelotsreviere

§ 5 Verordnungsermächtigung

§ 6 Lotseinrichtungen

Unterabschnitt 2

Bestallung der Seelotsinnen und Seelotsen

§ 7 Erfordernis der Bestallung

§ 8 Zulassung durch die Aufsichtsbehörde

§ 9 Voraussetzungen der Zulassung

§ 9a Eignung und Befähigung

§ 9b Zuverlässigkeit

§ 10 Ausbildung und Prüfungen

§ 11 Bestallungsakt

§ 12 Übergangszeit

§ 13 Seelotseignungszeugnis

§ 13a Psychologische Eignung

§ 14 Widerruf der Bestallung

§ 15 Vorläufige Untersagung der Berufsausübung

§ 16 Vorübergehende Untersagung der Berufsausübung

§ 17 Erneute Bestallung nach Widerruf

§ 18 Erlöschen der Bestallung

§ 19 Aufhebung und Vereinigung von Seelotsrevieren

§ 20 Verzicht auf die Bestallung

Unterabschnitt 3

Rechtsstellung und Pflichten der Seelotsinnen und Seelotsen

§ 21 Freiberufliche Tätigkeit und Haftungsbeschränkung

§ 22 Wohlverhaltenspflicht

§ 23 Pflicht zur Beratung der Kapitänin oder des Kapitäns

§ 24 Dauer der Lotstätigkeit

§ 25 Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung, technische Hilfsmittel

§ 26 Berichts- und Meldepflichten

Unterabschnitt 4

Lotsenbrüderschaften

§ 27 Lotsenbrüderschaft

§ 28 Aufgaben

§ 29 Verfassung

§ 30 Organe

§ 31 Ältermann

§ 32 Mitgliederbeschluss

§ 33 Stimmberechtigung der Mitglieder

Unterabschnitt 5

Bundeslotsenkammer

§ 34 Bundeslotsenkammer

§ 35 Aufgaben

§ 36 Verfassung

§ 37 Organe

§ 38 Vorsitzender

§ 39 Mitgliederbeschluss und Stimmberechtigung der Mitglieder

§ 40 Mitgliedsbeiträge

Unterabschnitt 6

Aufsichtsmaßnahmen

§ 41 Beanstandung und Ersatzvornahme

Abschnitt 3

Seelotswesen außerhalb der Seelotsreviere

§ 42 Erlaubnis

§ 43 Verordnungsermächtigung

§ 44 Vereinbarungen von Seelotsinnen und Seelotsen

Abschnitt 4

Lotstarife

§ 45 Lotsabgaben und Lotsgeld

Abschnitt 5

(weggefallen)

§ 46 (weggefallen)

Abschnitt 6

Ordnungswidrigkeiten

§ 47 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 7

Örtliche Zuständigkeit im gerichtlichen Verfahren; Seelotseignungsverzeichnis

§ 48 Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Hamburg

§ 49 Seelotseignungsverzeichnis

Abschnitt 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Ausbildung und Bestallung

§ 51 Genehmigung zur Ausübung des Seelotsenberufs

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel XI Sachgebiet D Abschnitt III“.

2. Die Überschrift zum ersten Abschnitt wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen“.

3. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Regelungsgegenstand

Dieses Gesetz regelt das Berufsrecht der Seelotsinnen und Seelotsen und die Organisation des deutschen Seelotswesens.“

4. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. „Seelotsin oder Seelotse“ wer nach behördlicher Zulassung und Bestallung berufsmäßig auf Seeschifffahrtsstraßen außerhalb der Häfen oder über See Schiffe als orts- und schifffahrtskundige Beraterin oder orts- und schifffahrtskundiger Berater geleitet. Seelotsinnen und Seelotsen gehören nicht zur Schiffsbesatzung.

2. „Seelotsenanwärter oder Seelotsenanwärterin“ wer zur Ausbildung für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen behördlich zugelassen, aber noch nicht bestallt worden ist,

3. „Bestallung“ die durch hoheitlichen Akt verliehene Befugnis zur Ausübung des Lotsberufes in einem bestimmten Seelotsrevier,

4. „Seelotsreviere“ Fahrtstrecken und Seegebiete, für die zur Sicherheit der Schifffahrt die Bereitstellung einheitlicher, ständiger Lotsdienste angeordnet ist,

5. „Seelotseignung“ die körperliche und geistige Eignung für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen,

6. „Seelotseignungszeugnis“ ein Zeugnis über ihre oder seine körperliche und geistige Eignung für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen,

7. „Seelotseignungsuntersuchung“ eine ärztliche Untersuchung über die körperliche und geistige Eignung zur Ausübung des Seelotsenberufs,

8. „Seelotseignungsverzeichnis“ das bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (Berufsgenossenschaft) geführte Verzeichnis über alle durchgeführten Seelotseneignungsuntersuchungen,

9. „Lotseinrichtung“ die zur Wahrnehmung der Lotsdienste erforderlichen Einrichtungen, insbesondere feste und schwimmende Lotsstationen und Versetz- und Zubringerfahrzeuge,

10. „Lotsabgaben“ Abgaben für die Bereitstellung der Lotseinrichtungen,

11. „Lotsgeld“ ein privatrechtliches Entgelt einschließlich entstandener Auslagen für die Leistungen der Seelotsinnen und Seelotsen.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 3“ werden die Schlüsselwörter „Einrichtung und Unterhaltung des Seelotswesens“ eingefügt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ wird durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

      bb) Nach dem Wort „Rechtsverordnung“ werden die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt.

6. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. zur Regelung der Aus- und Fortbildung der Seelotsinnen und Seelotsen Folgendes festzulegen:

a) die Kriterien für die Auswahl und die Zulassung zur Seelotsenanwärterin oder zum Seelotsenanwärter, Aufbau und Dauer der Ausbildung, die Zuständigkeiten der ausbildenden Stellen, die Qualifikation der Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter, die inhaltlichen Anforderungen an die Ausbildung und die Prüfungen, das Dokumentations- und Prüfungsverfahren, insbesondere die Anzahl der zulässigen Prüfungsversuche, die Zuständigkeit der prüfenden Stellen, sowie die Folgen nicht bestandener Prüfungen für die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter,

b) Regelungen über das Verfahren und die Zuständigkeit der Erstattung der für die Finanzierung der Ausbildung erforderlichen Kosten (§ 20 Absatz 3 Satz 2) im Falle des Abbruchs der Ausbildung, des vorzeitigen Verzichts auf die Bestallung oder des vorzeitigen Widerrufs der Bestallung sowie die Höhe der zurückzuzahlenden Beträge,

c) die Höhe der nach § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Nummer 2 von den Brüderschaften insgesamt einzubehaltenden Beträge und die Höhe des Anteils, der von der einzelnen Seelotsin oder dem einzelnen Seelotsen zu tragen ist,

d) Regelungen über das Verfahren und die Zuständigkeit für die Abführung der einbehaltenen Beträge nach § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe d,

e) die Höhe der nach § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe d von den Lotsenbrüderschaften abzuführenden Beträge und

f) Art, Umfang und Nachweis einer verpflichtenden Fortbildung der Seelotsinnen und Seelotsen zur laufenden Ergänzung der für die Lotstätigkeit notwendigen Kenntnisse sowie die Kostenübernahme,

2. die für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen erforderlichen Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache sowie die Bedingungen, das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Prüfung der Sprachkenntnisse festzulegen,

3. hinsichtlich der Seelotseignung,

a) die Voraussetzungen, unter denen eine Seelotseignung vorliegt oder fehlt,

b) die Durchführung, den Umfang und die Dokumentation der Untersuchungen zur Feststellung der Seelotseignung,

c) die Geltungsdauer und die Ausgestaltung des Seelotseignungszeugnisses und der Bescheinigung über das Ergebnis des psychologischen Eignungstests,

d) die näheren Voraussetzungen für die Zulassung und Überwachung von Ärztinnen und Ärzten, die die Untersuchungen zur Seelotseignung durchführen sowie den Umfang und die Anforderungen an die von ihnen zu absolvierenden Fortbildungen,

e) die Einzelheiten der technischen Datenverarbeitung aus dem Seelotseignungsverzeichnis und

f) die Höhe der Kosten der Untersuchungen zur Seelotseignung und deren Übernahme sowie das Verfahren zur Festlegung und Erhebung der Kosten sowie

4. das Verfahren zur Erteilung von Lotsenausweisen und deren Gestaltung zu regeln.“

7. Die Überschrift zum zweiten Abschnitt wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 2

Seelotswesen der Seelotsreviere“.

8. Die Überschrift zum ersten Unterabschnitt wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 1

Ordnung der Seelotsreviere“.

9. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 5“ wird das Schlüsselwort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird geändert wie folgt:

aa) Die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt,

bb) Nach dem Wort „(Lotsverordnung)“ werden die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird geändert wie folgt:

aa) Die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ wird durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Aufsichtsbehörden“ wird durch die Angabe „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 6“ wird das Schlüsselwort „Lotseinrichtungen“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

(1) „Lotseinrichtungen werden von der Aufsichtsbehörde vorgehalten, unterhalten und betrieben.“

c) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„Lotsenbrüderschaften und die Bundeslotsenkammer können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts mit der Wahrnehmung der ihnen durch Rechtsverordnung nach Satz 1 übertragenen Aufgaben beauftragen.“

d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Aufsichtsbehörden“ durch die Angabe „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

11. Die Überschrift zum zweiten Unterabschnitt wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 2

Bestallung der Seelotsinnen und Seelotsen“.

12. Die Paragrafenbezeichnung § 7 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 7

Erfordernis der Bestallung“.

13. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 8“ werden die Wörter „Zulassung durch die Aufsichtsbehörde“ eingefügt.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „Aufsichtsbehörden“ durch die Angabe „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „Die Aufsichtsbehörden lassen“ durch die Angabe „Die Aufsichtsbehörde lässt“ ersetzt.

14. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9

Voraussetzungen der Zulassung

Als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter darf nur zugelassen werden, wer

1. für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen auf Grund ihrer oder seiner Berufsausbildung und Berufserfahrung befähigt ist,

2. die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 9b besitzt und

3. die Seelotseignung nachweist.

Seelotseignung und Zuverlässigkeit müssen während der gesamten Dauer der Anwäterzeit vorliegen.“

15. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Eignung und Befähigung

(1) Die antragstellende Person darf zur zwölfmonatigen lotsenbrüderschaftsbezogenen Ausbildung nur zugelassen werden, wenn sie

1. Die Befähigung zum Kapitän ohne Einschränkungen nachweist durch

a) Ein Befähigungszeugnis zum Kapitän NK nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Seeleute-Befähigungsverordnung ohne Einschränkungen nach § 9 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder

b) einen gültigen Anerkennungsvermerk nach § 20 Absatz 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung.

2. eine Seefahrtzeit von mindestens 24 Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre in einer dem Befähigungszeugnis zum Kapitän NK entsprechenden nautisch verantwortlichen Position nachweist durch

a) Dienstbescheinigungen gemäß § 33 des Seearbeitsgesetzes oder

b) gleichwertige Dokumente.

3. die Seelotseignung durch ein Seelotseignungszeugnis sowie die psychologische Eignung für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen nach § 3 Absatz 4 und 5 Seelotseignungsverordnung nachweist,

4. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht und gute Kenntnisse der englischen Sprache besitzt sowie

(2) das Bestehen der praktischen Prüfung nachweist, die nach der revierbezogenen Ausbildung stattfindet, ohne diese Ausbildung vorher durchlaufen zu haben. Ist die antragstellende Person nach § 8 Absatz 1 nicht in der Lage, entweder die Seefahrtzeit nach Absatz 2 Nummer 2 oder die abgelegte Prüfung nach Absatz 2 Nummer 5 nachzuweisen, so kann sie zu einer um eine sechsmonatige lotsenspezifische und praxisorientierte Ausbildungszeit verlängerten revierbezogenen Ausbildung zugelassen werden.

(3) Wird anstelle des in Absatz 2 Nummer 1 genannten Befähigungszeugnisses ein Bachelorabschluss der Fachrichtung Nautik nachgewiesen, so kann die antragstellende Person zur lotsenbrüderschaftsbezogenen Ausbildung zugelassen werden, die um eine zusätzliche praxisorientierte revierübergreifende Ausbildungszeit von sechs Monaten verlängert ist, wenn zusätzlich einer der folgenden Nachweise vorgelegt wird:

1. ein Befähigungszeugnis zum Nautischen Wachoffizier NWO nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung ohne Einschränkungen nach § 9 der Seeleute-Befähigungsverordnung,

2. ein Befähigungszeugnis zum Ersten Offizier NEO nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung ohne Einschränkungen nach § 9 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder

3. ein Befähigungsnachweis für den nautischen Schiffsdienst eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, welches nach § 20 Absatz 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung als mit dem Zeugnis nach Nummern 1 oder 2 gleichwertig anerkannt worden ist.

Im Falle des Satzes 1 sind die Nachweise nach Absatz 2 Nummer 2 und 5 für die Zulassung nicht notwendig.

(4) Die Anerkennung eines Befähigungsnachweises nach Absatz 4 Nummer 3 erfolgt durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf Antrag, wenn die antragstellende Person den Nachweis der Gleichwertigkeit erbracht hat. Der Nachweis

über die Befähigung zum Nautischen Wachoffizier NWO ist in der Regel erbracht, wenn die antragstellende Person

1. eine vergleichbare Ausbildung entsprechend den Anforderungen des § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung erfolgreich absolviert hat und

2. einen Lehrgang mit den Inhalten der Nummer 5 der Anlage 2 zur Seeleute-Befähigungsverordnung erfolgreich absolviert hat.

Der Nachweis über die Befähigung zum Ersten Offizier NEO ist in der Regel erbracht, wenn die in Satz 2 genannten Voraussetzungen und die Seefahrtzeit nach § 30 Absatz 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung nachgewiesen werden.

(5) Der Nachweis über die Seefahrtzeit nach Absatz 1 Nummer 2 und Nachweise über gute Kenntnisse der englischen Sprache nach Absatz 1 Nummer 3 sowie der Erwerb des Befähigungszeugnisses, das für eine Zulassung nach den Absätzen 3 oder 4 erforderlich ist, darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist das in der Ausschreibung bestimmte Datum der spätesten möglichen Antragstellung auf Zulassung zur Ausbildung.“

16. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

„§ 9b

Zuverlässigkeit

(1) Die Aufsichtsbehörde hat die Zuverlässigkeit der antragstellenden Person auf Grundlage einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls zu bewerten. Nicht zuverlässig ist insbesondere, wer

1. rechtskräftig verurteilt worden ist wegen

   a) eines Verbrechens, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder

   b) sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen hat, wenn diese Verstöße für die Beurteilung der Zuverlässigkeit im Umgang mit Schiffen von Bedeutung sind, oder

3. regelmäßig Alkohol, Rauschmittel oder Medikamente missbraucht.

Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen, kann die Aufsichtsbehörde zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen der antragstellenden Person anordnen.

(2) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit hat die Aufsichtsbehörde von der antragstellenden Person die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes anzufordern. Kommt die antragstellende Person dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen.“

17. Die Paragrafenbezeichnung § 10 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 10

Ausbildung und Prüfungen“.

18. Die Paragrafenbezeichnung § 11 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 11

Bestallungsakt“.

19. Die Paragrafenbezeichnung § 12 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 12

Übergangszeit“.

20. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 13“ wird das Schlüsselwort „Seelotseignungszeugnis“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zur Überprüfung der Seelotseignung hat sich die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über das Ergebnis der Untersuchung ist vom untersuchenden Arzt das Seelotseignungszeugnis auszustellen und das Ergebnis unverzüglich in das Seelotseignungsverzeichnis einzutragen.“

c) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird durch folgende Nummer 2 ersetzt:

„in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fällen von Ärztinnen und Ärzten des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft.“

d) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Wird einer untersuchten Person kein Seelotseignungszeugnis erteilt oder stellt die Ärztin oder der Arzt eine Einschränkung der Seelotseignung fest, so kann die untersuchte Person die ärztliche Feststellung innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang von der Berufsgenossenschaft überprüfen lassen. Die Berufsgenossenschaft überprüft die Feststellung

1. nach Aktenlage auf der Grundlage der Ergebnisse vorangegangener ärztlicher Untersuchungen oder anderer medizinischer Befunde,

2. auf der Grundlage einer Untersuchung einer Ärztin oder eines Arztes des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft oder

3. auf der Grundlage eines Gutachtens einer Fachärztin oder eines Facharztes.

Die Berufsgenossenschaft ist befugt, Untersuchungsergebnisse über diese Person im Einzelfall von der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die vorangegangene Untersuchung durchgeführt hat, anzufordern.“

e) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 4a ersetzt:

„(4) Der seeärztliche Dienst der Berufsgenossenschaft kann selbst oder muss, sofern die Aufsichtsbehörde dies fordert, anordnen, dass sich die Seelotsin oder der Seelotse oder die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter einer Untersuchung bei einer Ärztin oder Arzt zu unterziehen hat, wenn aufgrund von Erkenntnissen der Aufsichtsbehörde oder anderer Stellen Grund zur Annahme besteht, dass die betreffende Person die Anforderungen an die Seelotseignung nicht mehr erfüllt. In der Anordnung ist die Ärztin oder der Arzt zu bestimmen, bei der oder bei dem sich die zu untersuchende Person der Untersuchung zu unterziehen hat, und ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren sich die zu untersuchende Person vorzustellen hat.

(4a) Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die Ergebnisse der Untersuchung anzufordern. Die Berufsgenossenschaft hat auf Grundlage der Ergebnisse der Untersuchung eine Entscheidung über die Seelotseignung der untersuchten Person zu treffen. Ergänzend zu den Ergebnissen der Untersuchung nach Satz 1 kann die Berufsgenossenschaft das Gutachten einer Fachärztin oder eines Facharztes oder einer Psychologin oder eines Psychologen heranziehen. Die Entscheidung über die Eignung hat die Berufsgenossenschaft der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.“

21. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

„§ 13a

Psychologische Eignung

Nach Ausstellung des Seelotseignungszeugnisses überprüft der seeärztliche Dienst der Berufsgenossenschaft die psychologische Eignung der antragstellenden Person im Rahmen eines psychologischen Eignungstests. Die Bewertung der Ergebnisse erfolgt durch eine Kommission. Über das Gesamtergebnis des Eignungstests stellt der seeärztliche Dienst der Berufsgenossenschaft eine Bescheinigung aus.“

22. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 14“ werden die Schlüsselwörter „Widerruf der Bestallung“ eingefügt.

b) Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. festgestellt wird, dass die Seelotseignung dauerhaft nicht mehr vorliegt, oder“.

23. Die §§ 15 bis 17 werden durch die folgenden §§ 15 bis 17 ersetzt:

„§ 15

Vorläufige Untersagung der Berufsausübung

(1) Bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass die Bestallung zurückgenommen oder widerrufen werden wird, so kann der Seelotsin oder dem Seelotsen die Berufsausübung vorläufig untersagt werden, wenn dies die Sicherheit der Schifffahrt erfordert.

(2) Absatz 1 gilt für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bestallung die Zulassung nach § 9 Absatz 1 tritt.

§ 16

Vorübergehende Untersagung der Berufsausübung

(1) Wird ein Befähigungszeugnis nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 4 Nummer 1 oder 2 genanntes Befähigungszeugnis von der zuständigen Behörde vorübergehend entzogen, ruhend gestellt oder vorläufig sichergestellt, so hat die Aufsichtsbehörde der Inhaberin oder dem Inhaber die Berufsausübung als Seelotsin oder Seelotse vorübergehend zu untersagen. Die Bundeslotsenkammer ist vor der vorübergehenden Untersagung anzuhören. Wird die Maßnahme nach Satz 1 beendet, so ist die vorübergehende Untersagung aufzuheben.

(2) Wird durch eine Seelotseignungsuntersuchung festgestellt, dass eine Seelotsin oder ein Seelotse oder eine Seelotsenanwärterin oder ein Seelotsenanwärter vorübergehend nicht die Seelotseignung besitzt, so hat die Aufsichtsbehörde ihr oder ihm die Berufsausübung als Seelotsin oder Seelotse so lange zu untersagen, bis die Eignung durch ein Seelotseignungszeugnis nachgewiesen ist. Die Aufsichtsbehörde kann die Berufsausübung untersagen, wenn ihr nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Seelotseignungszeugnisses ein neues Seelotseignungszeugnis vorgelegt wird.

(3) Absatz 2 gilt für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Berufsausübung die Teilnahme an der Ausbildung als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter tritt.

§ 17

Erneute Bestallung nach Widerruf

(1) Im Falle des Widerrufs der Bestallung nach § 14 kann die Aufsichtsbehörde frühestens nach Ablauf eines Jahres eine erneute Bestallung vornehmen, wenn die Annahme begründet ist, dass die Seelotsin oder der Seelotse künftig den Anforderungen ihres oder seines Berufes genügen wird.

(2) Absatz 1 gilt für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bestallung die Zulassung nach § 9 Absatz 1 tritt.“

24. Die Paragrafenbezeichnung „§ 18“ wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 18

Erlöschen der Bestallung“.

25. Die Paragrafenbezeichnung „§ 19“ wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 19

Aufhebung und Vereinigung von Seelotsrevieren“.

26. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 20“ werden die Schlüsselwörter „Verzicht auf die Bestallung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „nach der Bestallung erklärt“ die Angabe „oder wird die Bestallung in diesem Zeitraum nach § 14 Absatz 1 widerrufen“ eingefügt.

27. Die Überschrift zum dritten Unterabschnitt wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 3

Rechtsstellung und Pflichten der Seelotsinnen und Seelotsen“.

28. Die Paragrafenbezeichnung § 21 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 21

Freiberufliche Tätigkeit und Haftungsbeschränkung“.

29. Die Paragrafenbezeichnung § 22 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 22

Wohlverhaltenspflicht“.

30. § 23 wird geändert wie folgt:

a) Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 23“ werden die Schlüsselwörter „Pflicht zur Beratung der Kapitänin oder des Kapitäns“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „gesundheitlicher“ durch die Angabe „körperlicher oder geistiger“ ersetzt.

31. Die Paragrafenbezeichnung § 24 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 24

Dauer der Lotstätigkeit“.

32. § 25 wird geändert wie folgt:

a) Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 25“ werden die Schlüsselwörter „Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung, technische Hilfsmittel“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „bedeutet“ die Angabe „insbesondere“ eingefügt.

33. § 26 wird geändert wie folgt:

a) Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 26“ wird das Schlüsselwort „Berichts- und Meldepflichten“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Aufsichtsbehörde“ die Angabe „unverzüglich in Textform“ eingefügt.

34. Die Überschrift zum vierten Unterabschnitt wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 4

Lotsenbrüderschaften“.

35. Die Paragrafenbezeichnung § 27 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 27

Lotsenbrüderschaft“.

36. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 28“ wird das Schlüsselwort „Aufgaben“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. Maßnahmen zu treffen, um die ausreichende Versorgung der Seelotsinnen und Seelotsen für die Fälle des Alters und der Berufsunfähigkeit, eine ausreichende Versorgung der Seelotsinnen für den Fall der Schwangerschaft und für den Fall des Todes einer Seelotsin oder eines Seelotsen eine ausreichende Versorgung der Hinterbliebenen zu gewährleisten und die Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen.“

bb) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. von den eingenommenen Lotsgeldern

a) die Beträge einzubehalten, die nach Nummer 2, nach § 27 Absatz 3 und nach § 35 Absatz 2 Nummer 6 sowie für die Versorgung der

Seelotsinnen und Seelotsen und die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter erforderlich sind,

b) die einbehaltenen Versorgungsbeiträge an die dafür zuständigen Stellen abzuführen,

c) die einbehaltenen Unterhaltsbeiträge für die lotsenbrüderschaftsbezogene Ausbildung an die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter auszuzahlen,

d) die Beträge für die revierbezogene und revierübergreifende Ausbildung, die von den seit 1. Dezember 2022 zur Ausbildung zugelassenen Seelotsinnen und Seelotsen innerhalb von fünf Jahren ab Bestallung zu leisten sind, einzubehalten und an die Bundeslotsenkammer abzuführen, wenn diese Seelotsinnen und Seelotsen an der Verteilung der Lotsgelder tatsächlich teilnehmen.

Die nicht nach Satz 1 Nummer 9 einbehaltenen Lotsgelder hat die Lotsenbrüderschaft nach Maßgabe einer Verteilungsordnung an die Seelotsinnen und Seelotsen zu verteilen.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Verteilungsordnung hat die Anteile der Seelotsin oder des Seelosten für den Fall einer Erkrankung und einer vorläufigen oder vorübergehenden Untersagung der Berufsausübung zu regeln.“

37. Die Paragrafenbezeichnung § 29 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 29

Verfassung“.

38. Die Paragrafenbezeichnung § 30 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 30

Organe“.

39. § 31 wird wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 31“ wird das Schlüsselwort „Ältermann“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

40. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 32“ wird das Schlüsselwort „Mitgliederbeschluss“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Kommt ein Beschluss zur Durchführung der Aufgaben nach § 28 Absatz 1 nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde den fehlenden Beschluss nach Ablauf einer von ihr gesetzten Frist durch eine vorläufige Regelung ersetzen.“

41. Die Paragrafenbezeichnung § 33 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 33

Stimmberechtigung der Mitglieder“.

42. Die Überschrift zum fünften Unterabschnitt wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 5

Bundeslotsenkammer“.

43. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 34“ wird das Schlüsselwort „Bundeslotsenkammer“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Aufsichtsbehörden“ durch die Angabe „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

44. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 35“ wird das Schlüsselwort „Aufgaben“ eingefügt.

b) In § 35 Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „a und“ gestrichen.

45. Die Paragrafenbezeichnung § 36 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 36

Verfassung“.

46. Die Paragrafenbezeichnung § 37 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 37

Organe“.

47. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 38“ wird das Schlüsselwort „Vorsitzender“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ jeweils durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

48. Die Paragrafenbezeichnung § 39 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 39

Mitgliederbeschluss und Stimmberechtigung der Mitglieder“.

49. Die Paragrafenbezeichnung § 40 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 40

Mitgliedsbeiträge“.

50. Die Überschrift zum sechsten Unterabschnitt wird durch folgende Überschrift ersetzt::

„Unterabschnitt 6

Aufsichtsmaßnahmen“.

51. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 41“ werden die Schlüsselwörter „Beanstandung und Ersatzvornahme“ eingefügt.

b) Nach § 41 Absatz 1 wird der folgende Absatz eingefügt:

(2) „ Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Brüderschaft beanstanden und verlangen, dass sie von der Brüderschaft binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Hebt die Brüderschaft solche Beschlüsse nach vorheriger Beanstandung und nochmaliger Beratung in der Brüderschaft nicht auf, kann die Aufsichtsbehörde den Beschluss aufheben und den fehlenden Beschluss nach Ablauf einer von ihr gesetzten Frist durch eine vorläufige Regelung ersetzen.“

c) Absatz 2 wird zu Absatz 3.

d) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absätze 1 und 2“ wird durch die Angabe „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

52. Die Überschrift zum dritten Abschnitt wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 3

Seelotswesen außerhalb der Seelotsreviere“.

53. Die Paragrafenbezeichnung § 42 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 42

Erlaubnis“.

54. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 43“ wird das Schlüsselwort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

b) Die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ wird durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

c) Nach dem Wort „Rechtsverordnung“ werden die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf“ eingefügt.

55. Die Paragrafenbezeichnung § 44 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 44

Vereinbarungen von Seelotsinnen und Seelotsen“.

56. Die Überschrift zum vierten Abschnitt wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 4

Lotstarife“.

57. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 45“ werden die Schlüsselwörter „Lotsabgaben und Lotsgeld“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Für ein Schiff, das ein Seelotsrevier befährt, werden Lotsabgaben erhoben.“

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„Für die Leistungen der Seelotsinnen und Seelotsen ist das Lotsgeld zu entrichten.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ wird durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Rechtsverordnung“ werden die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „den Aufsichtsbehörden“ durch die Angabe „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

58. Die Überschrift zum fünften Abschnitt wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 5

(weggefallen)“.

59. Die Überschrift zum sechsten Abschnitt wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 6

Ordnungswidrigkeiten“.

60. Die Paragrafenbezeichnung § 47 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 47

Ordnungswidrigkeiten“.

61. Die Überschrift zum siebten Abschnitt wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 7

Örtliche Zuständigkeit im gerichtlichen Verfahren; Seelotseignungsverzeichnis“.

62. Die Paragrafenbezeichnung § 48 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 48

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Hamburg“.

63. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 49“ wird das Schlüsselwort „Seelotseignungsverzeichnis“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

(1) „Die Berufsgenossenschaft führt das Seelotseignungsverzeichnis.“

c) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Zum Zweck des Absatzes 2 Nummer 4 müssen Daten nach Absatz 3 Nummer 1, 2, 11 bis 15 von der Berufsgenossenschaft unverzüglich an die Aufsichtsbehörde übermittelt werden und dürfen von dieser verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist.“

64. Die Überschrift zum achten Abschnitt wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

65. Die Paragrafenbezeichnung § 50 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 50

Ausbildung und Bestallung“.

66. Die Paragrafenbezeichnung § 51 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 51

Genehmigung zur Ausübung des Seelotsenberufs“.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

- Der für die Seelotseignung maßgebliche Oberbegriff der „gesundheitlichen Eignung“ umfasst sowohl die körperliche als auch die geistige Eignung. Um auch die Relevanz der geistigen (psychischen) Eignung zu betonen, wird künftig (wieder) ausdrücklich auf die körperliche und geistige Eignung abgestellt. Hierdurch wird klargestellt, dass sich die Eignung aus zwei gleichwertigen Komponenten zusammensetzt. Die Änderung dieser Legaldefinition macht Folgeänderungen im Seelotsgesetz und in den nachgeordneten Rechtsverordnungen erforderlich.

- Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes wurde die Ausbildung im Seelotswesen umfassend reformiert. Integraler Bestandteil dieser Reform war auch die Einführung eines teilweise solidarischen Finanzierungssystems bzgl. der Finanzierung der Ausbildung: Gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe d SeeLG müssen die Lotsenbrüderschaften von den eingenommenen Lotsgeldern die einbehaltenen Beträge für die revierübergreifende und die revierbezogene Ausbildung an die Bundeslotsenkammer abführen. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass dieses System nicht von allen Beteiligten mitgetragen wird mit der Folge, dass die Finanzierung der Ausbildung nicht mehr hinreichend gesichert ist. Das System in seiner aktuellen Ausgestaltung ist damit nicht funktionsfähig und muss verändert werden. Aus diesem Grund wird die Festlegung der Höhe der gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe d einzubehaltenden Beträge aus dem Katalog der Selbstverwaltungsaufgaben der Brüderschaften herausgelöst und künftig unmittelbar durch Rechtsverordnung geregelt. Auf diese Weise wird eine einheitliche Rechtsanwendung durch alle Brüderschaften und eine auskömmliche Finanzierung der Seelotsausbildung sichergestellt.

- Die Aufsichtsbehörde ist zuständig für die Untersagung der Berufsausübung sowie für den Widerruf der Bestallung. Diese Maßnahmen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn die Seelotseignung nicht mehr gegeben ist. In der Praxis erfährt die Behörde jedoch oftmals nicht oder zu spät von dem Wegfall der Seelotseignung und kann daher die eigentlich erforderlichen Maßnahmen nicht oder jedenfalls nicht rechtzeitig ergreifen. Um den Informationsfluss zwischen dem SÄD und der Aufsichtsbehörde zu verbessern, wird der SÄD daher nun verpflichtet, seine Entscheidung über die Eignung des untersuchten Seelotsen oder der untersuchten Seelotsin unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Zudem steht die Befugnis, eine ergänzende ärztliche Untersuchung anzuordnen, derzeit ausschließlich im Ermessen des SÄD; hat die Aufsichtsbehörde Erkenntnisse, die eine solche Untersuchung aus ihrer Sicht erforderlich machen, so hat sie keine Möglichkeiten, eine solche Untersuchung selber anzuordnen oder den SÄD zu einer entsprechenden Anordnung zu zwingen. Hierdurch kann es zu einer Gefahr für die Sicherheit des Seeverkehrs und zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Lotswesens kommen. Aufgrund der bestehenden Regelungslücke kann nicht ausgeschlossen werden, dass für den Lotsdienst nicht mehr taugliche Seelotsinnen oder Seelotsen weiter ihren Dienst ausüben. Um diese Lücke zu schließen wird § 13 Absatz 4 SeeLG-E dahingehend geändert, dass der SÄD künftig verpflichtet wird, eine Untersuchung anzuordnen, wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

- Voraussetzung für die Zulassung als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter ist unter anderem die Zuverlässigkeit der Antragstellenden. Die Anforderungen, die an die-se

Zuverlässigkeit zu stellen sind, sind bisher – im Gegensatz zu anderen Verkehrsträgern - nur sehr allgemein in § 9 Absatz 1 geregelt. Dort heisst es: „Zuverlässig ist, wer die Gewähr für die Erfüllung der einer Seelotsin oder einem Seelotsen obliegenden Pflichten bietet.“ Diese allgemeine/generalklauselartige Formulierung macht die behördliche Entscheidung für die Antragstellenden nur schwer nachvollziehbar und wenig transparent. Gleichzeitig führt sie auf Seite der Behörde zu einem erhöhten Begründungsaufwand, sofern eine Antragstellerin oder ein Antragsteller als unzuverlässig abgelehnt werden soll. In solchen Fällen erschwert sie u.U. der Behörde auch eine rechtssichere Entscheidung, da gesetzlich keine konkreten Kriterien festgelegt werden. Im Falle einer Anfechtung der Entscheidung wird die Entscheidung über die Zuverlässigkeit dann letztlich den Gerichten überlassen. In einem neuen § 9 Absatz 7 SeeLG-E erfolgt daher nun eine Konkretisierung des Begriffs der Zuverlässigkeit. Hierzu werden u.a. Regelbeispiele in Anlehnung an andere Rechtsgebiete aufgenommen.

- Die Ermächtigungsgrundlage des § 4 wird klarstellend präzisiert. Zur besseren Lesbarkeit wird § 4 dabei weiter aufgegliedert und teilweise neu geordnet.

- Einige Regelungen werden verständlicher gefasst und Regelungslücken geschlossen: Einige Normen, die bisher nur für Seelotsinnen und Seelotsen galten, gelten zukünftig auch für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter. Überdies werden die Regelungen zur Anerkennung von Zeugnissen für den Ersten Offizier NEO korrigiert. Zudem werden die Lotsenbrüderschaften verpflichtet, Maßnahmen für eine ausreichende Versorgung im Falle einer Schwangerschaft einer Seelotstin zu treffen; dies war bisher ungeregelt.

- Die Änderungen in §§ 13 Absatz 4 und 9 Absatz 7 dienen darüber hinaus der Steigerung der Resilienz des Schiffsverkehrs. Der Beruf des Seelotsen ist systemrelevant und besonders gefahrengeneigt. Aufgrund der sicherheitspolitischen Lage sind Verschärfungen der Überprüfungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit und gesundheitlichen Eignung daher unumgänglich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetz

- werden klarstellende Konkretisierungen in § 4 vorgenommen, welcher die Ermächtigungsgrundlage für die SeeLEigV und die SeeLAuFV darstellt;

- wird die Festlegung der Höhe der gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe d einzubehaltenden Beträge aus dem Katalog der Selbstverwaltungsaufgaben der Lotsenbrüderschaften herausgelöst und künftig im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung unmittelbar auf Ebene einer Rechtsverordnung geregelt;

- wird der Informationsfluss zwischen dem SÄD und der Aufsichtsbehörde verbessert, um Sicherheitslücken zu schließen;

- werden die aufsichtsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde erweitert, damit diese zukünftig im Falle von rechtswidrigem Handeln der Lotsenbrüderschaften effektiver eingreifen kann;

- wird die entsprechende Anwendbarkeit einiger Regelungen auf Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter angeordnet.

III. Alternativen

Keine.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass einzelne Lotsenbrüderschaften das geltende Recht nicht anwenden und von neu bestallten Lotsen keine Gelder einbehalten, um diese für die Ausbildung an die Bundeslotsenkammer weiterzuleiten, besteht Handlungsbedarf.

Die unveränderte Beibehaltung des bisherigen SeeLG würde im Übrigen dazu führen, dass die Aufsichtsbehörde weiterhin nicht automatisch über die nicht mehr bestehende Seelotseignung informiert würde. Diese sicherheitsrelevante Regelungslücke muss geschlossen geschlossen und der Informationsfluss zwischen Aufsichtsbehörde und dem SÄD verbessert werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Das Seelotsgesetz stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 GG. Auf diesen Kompetenztitel beziehen sich sowohl verkehrsregelnde Vorschriften als auch Vorschriften über die technische Beschaffenheit, die Ausrüstung und Bemannung von Schiffen sowie die Ausbildung und Befähigung des eingesetzten Personals betreffend. Die einschlägigen Regelungen gelten gleichermaßen für die Hochseeschifffahrt als auch für die Küstenschifffahrt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Gemeinschaftsrecht steht den Regelungen des Gesetzes nicht entgegen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Regelungsvorhaben dient auch der Rechtsklarheit und -vereinfachung.

Die Präzisierungen in der Ermächtigungsgrundlage des § 4 dienen der Verbesserung der Rechtsklarheit; durch die konkretere Ausgestaltung der Regelungen sollen Missverständnisse bzgl. des Umfangs der Ermächtigungsgrundlage beseitigt werden. Zudem wird durch den neuen § 9 Absatz 7 SeeLG-E mehr Transparenz bei der behördlichen Entscheidung über die Zuverlässigkeit von Seelotsenanwärterinnen und – anwärtern geschaffen. Auch dies dient der Rechtsklarheit.

Durch die Verbesserung einzelner Verfahrensabläufe zwischen dem SÄD und der Aufsichtsbehörde wird die Aufgabenwahrnehmung der verschiedenen Stellen enger verzahnt und so effektiver gestaltet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die elektronische Nachhaltigkeitsprüfung (eNap) wurde durchgeführt. Der Entwurf entspricht der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Im Einzelnen:

Das Gesetz sorgt dafür, dass auch zukünftig die Erbringung von Lotsdiensten sichergestellt wird, indem es die Finanzierung künftiger Seelotsen absichert. Hierdurch wird die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands unterstützt, denn der Ausfall oder die nur eingeschränkte Verfügbarkeit von Lotsdiensten könnte z.B. zu Wartezeiten bei den Zufahrten zu

den deutschen Seehäfen führen und damit deren Attraktivität schmälern. Dies hätte unmittelbare wirtschaftliche Konsequenzen.

Durch die Verpflichtung der Lotsenbrüderschaften, Maßnahmen zu treffen, die eine ausreichende Versorgung von Seelotsinnen im Fall einer Schwangerschaft gewährleisten, wird die Geschlechtergleichstellung gefördert und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert.

Die aufsichtsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde werden ausgeweitet, um die Funktionsfähigkeit des Seelotswesens sicherzustellen. Behörde wird damit in die Lage versetzt, das Recht effektiver durchzusetzen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund und Länder fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

4. Erfüllungsaufwand

a. Bürgerinnen und Bürger:

§ 9 Absatz 7 Satz 2 SeeLG-E (Artikel 1 Nummer 4): Pflicht für Antragsteller nach § 8 Absatz 1, ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen. Die Vorgabe betrifft nur eine kleine Personengruppe (ca. 50 Bewerber) und verursacht einen einmaligen zeitlichen Aufwand von insgesamt ca. 20 Stunden.

b. Wirtschaft:

Kein neuer Erfüllungsaufwand.

c. Verwaltung (SÄD):

- § 13 Absatz 4 Satz 4: Pflicht für den SÄD, seine Entscheidung über die Eignung einer untersuchten Person unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Aufgrund der geringen jährlichen Fallzahl (ca. 15) und der Formlosigkeit der Übermittlung ist der zu erwartende Erfüllungsaufwand zu vernachlässigen.

- § 49 Absatz 7: Pflicht für die Berufsgenossenschaft, bestimmte Daten aus dem Seelotseignungsverzeichnis unverzüglich und automatisch an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

Die betreffenden Daten wurden bis jetzt auf entsprechende Anforderung hin übermittelt; sie liegen der Berufsgenossenschaft vor. Bei einer geschätzten Zahl von jährlich 311 Datenübermittlungen und einer Bearbeitungsdauer von jeweils fünf Minuten ergibt sich ein jährlicher Aufwand von unter 1.000 Euro (26 Stunden à 33,80 Euro).

5. Weitere Kosten

Für die Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 9 Absatz 7 Satz 2 SeeLG-E fällt eine Gebühr von 13 Euro an (vgl. Nummer 1130 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung – JVKostG). Bei einer geschätzten Anzahl von jährlich ca. 50 Bewerberinnen und Bewerbern ergibt sich hieraus eine Gebührenlast von 650 Euro.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Regelungsfolgen sind nicht ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Möglichkeit der Befristung wurde geprüft, ist im Ergebnis aber zu verneinen. Die Regelungen betreffen die Aufrechterhaltung des Seelotswesens und sollen als solche dauerhaft gelten.

VIII. Exekutiver Fußabdruck

Das Bundesministerium für Verkehr hat vor Erstellung des Gesetzesentwurfes die Bundeslotsenkammer, die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und den SÄD der Berufsgenossenschaft Verkehr als von den Regelungen unmittelbar Betroffene über die Planungen zur Änderung des Seelotsgesetzes informiert und diesen im Sinne einer frühen Beteiligung Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Sie wurden bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs fortlaufend eingebunden. Nach erfolgter Ressortabstimmung wurde anschließend im Zuge der Länder- und Verbändeanhörung den fachlich betroffenen Spitzenverbänden entsprechend den Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das federführende Bundesministerium für Verkehr hat diese Stellungnahmen geprüft und ausgewertet und soweit dies rechtlich und fachlich möglich war in dem Entwurf berücksichtigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Seelotsgesetzes)

Mit Artikel 1 wird das Seelotsgesetz geändert. Die Änderungen sind zur Erweiterung der behördlichen Kompetenzen, zur Steigerung der Sicherheit des Schiffverkehrs und zur besseren Behördenzusammenarbeit notwendig. Daneben werden die Regelungen für die Finanzierung einfacher gefasst.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Vor § 1 wird eine Inhaltsübersicht eingefügt. In der Folge werden die einzelnen Vorschriften jeweiuls mit einer Überschrift versehen. Damit wird das Seelotsgesetz den rechtsförmlichen Anforderungen an moderne Gesetze angepasst.

Zu Nummer 2 (Überschrift Abschnitt 1)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 3 (§ 1)

§ 1 bestimmt den Regelungsgegenstand des Gesetzes. Mit der Änderung des § 1 sind keine inhaltlichen Änderungen des bisherigen Regelungsgegenstandes des Seelotsgesetzes verbunden. Auch insoweit erfolgt lediglich eine Anpassung an den üblichen Aufbau moderner Gesetze. Der bisherige Inhalt des § 1, der das Seelotsgesetz mit der Definition des Seelotsen einleitet, wird zu § 2 verschoben, der – ebenfalls dem üblichen Aufbau moderner Gesetze folgend – die verschiedenen Begriffsbestimmungen im Seelotsgesetz bündelt.

Zu Nummer 4 (§ 2)

§ 2 enthält nunmehr die grundlegenden Begriffsbestimmungen des Gesetzes aus den §§ 1, 2, 6 Absatz 1, 7, 9 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 3, 13 Absatz 1, 45 Absatz 1 und § 49 Absatz 1. Der neue § 2 soll die Verständlichkeit des Gesetzes erhöhen und die genannten materiellen Vorschriften entschlacken.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Redaktionelle Änderungen und Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Die Ermächtigungsgrundlage für die Seelotsenaus- und -fortbildungsverordnung (SeeLAuFV) und die Seelotseignungsverordnung (SeeLotsEigV) wird nach deren jeweiligem Regelungsgehalt neu geordnet und die einzelnen Ermächtigungen präzisiert.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes (BGBl. I 2021, Nr. 29 vom 09.06.2021, S. 1471) und den folgenden Änderungen der SeeLAuFV und der SeeLotsEigV (BGBl. I 2022, Nr. 17 vom 27.05.2022, S. 777) wurde die Ausbildung der Seelotsinnen und Seelotsen umfassend reformiert. Zur dringend erforderlichen Erschließung eines umfassenden Bewerberkreises wurde das neue Modell einer dreistufigen Ausbildung geschaffen, die auch Bewerberinnen und Bewerbern ohne Seefahrtzeiten einen Einstieg in die Ausbildung ermöglichen soll. Die Finanzierung der erweiterten Ausbildung folgt dem Solidargedanken. Der Gesetzgeber ging davon aus, das entsprechend den in der vorbereitenden Arbeitsgruppe zur Schaffung einer neuen Seelotsenausbildung getroffenen Annahmen ein Teil der Ausbildungskosten über Bundesmittel finanziert und ein weiterer Teil durch Einbehalte von den ausgebildeten Junglotsinnen und Junglotsen abgegolten wird. Der Gesetzgeber ging weiter davon aus, dass die Brüderschaften nach bewährter Praxis im Rahmen ihrer Selbstverwaltung die notwendigen Voraussetzungen für die Teilfinanzierung durch Einbehalte schaffen würden. Es hat sich allerdings wider Erwarten gezeigt, dass das Finanzierungsmodell von Lotsen in einigen Lotsenbrüderschaften nicht mitgetragen wird. Es war in einzelnen Brüderschaften aufgrund der Stimmverhältnisse nicht möglich, mit den dazu erforderlichen Beschlüssen die Höhe der Einbehalte festzulegen und damit die Basis für eine auskömmliche Finanzierung der neuen Ausbildung zu schaffen.

Mit Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben c, d und e wird die Verantwortung für das Finanzierungsverfahren und insbesondere die Festlegung der Höhe der Einbehalte daher aus der Selbstverwaltung der Brüderschaften herausgelöst und in den staatlichen Regelungsbereich überführt.

Mit der überarbeiteten Nummer 3 wird die Rechtsgrundlage für die Seelotseignungsverordnung angepasst. Aufgrund der Neugestaltung des Untersuchungsverfahrens infolge des neuen Ausbildungsmodells ist eine weitere Präzisierung insbesondere im Hinblick auf den nunmehr erforderlichen psychologischen Eignungstest erforderlich. Es hat sich gezeigt, dass die Sprachprüfung, die bisher Teil eines umfassenden schriftlichen Tests war, aufgrund der Bewerberlage intensiviert werden muss. Der neue Buchstabe b der Nummer 3 trägt dem Rechnung. Zudem wird in der Definition der Seelotseignung künftig anstelle des Oberbegriffs der „gesundheitlichen Eignung“ wieder auf die „körperliche und geistige Eignung“ abgestellt. Mit der ausdrücklichen Nennung der geistigen Komponente soll deutlich gemacht werden, dass auch geistige, also psychische Erkrankungen relevant sind.

Zu Nummer 7 (Überschrift Abschnitt 2)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 8 (Überschrift Unterabschnitt 1)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 9 (§ 5)

Redaktionelle Änderungen und Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe bb

Vor der Errichtung der Generaldirektion Wasserstraßen Schifffahrt (GDWS) im Jahr 2016 waren verschiedene Wasser- und Schifffahrtsdirektionen die zuständigen Aufsichtsbehörden für die jeweiligen Seelotsreviere. Mit der Reform der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung ist die GDWS als (einzige) Aufsichtsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 3 SeeLG benannt worden (vgl. § 3 Allgemeine Lotsverordnung). Diese Veränderung wird nun im Gesetzeswortlaut entsprechend nachvollzogen.

Zu Nummer 10 (§ 6)

Redaktionelle und sprachliche Änderungen. Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen. Siehe auch Begründung zu Nummer 9, Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Satz 2)

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 können die Lotsenbrüderschaften und die Bundeslotsenkammer solche Aufgaben, die ihnen aufgrund einer Lotsverordnung im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 zugewiesen worden sind, ihrerseits weiter delegieren. Bislang ist diese Subdelegationsmöglichkeit beschränkt auf juristische Personen des privaten Rechts; andererseits regelt § 6 Absatz 3 Satz 2 bereits nach geltendem Recht, dass sich die Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde in solchen Subdelegationsfällen auch auf mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragte natürliche oder juristische Personen erstreckt.

Mit der Ergänzung in Absatz 2 wird nun klargestellt, dass auch eine Subdelegation auf natürliche Personen in Betracht kommt.

Zu Nummer 11 (Überschrift Unterabschnitt 2)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 12 (§ 7)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 13 (§ 8)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen. Vgl. im Übrigen Begründung zu Nummer 9, Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 14 (§ 9)

Neben der Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen wird der Inhalt des § 9 wird aufgrund der Vielzahl von Änderungen neu strukturiert.

Der Wortlaut des Absatz 1 wird zu § 9 und enthält weiterhin die grundlegenden Voraussetzungen für eine Zulassung als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter.

Die Voraussetzungen der Befähigung nach Nummer 1 werden im neuen § 9a geregelt. Der Begriff der Zuverlässigkeit (Nummer 2) wird näher in einem neuen § 9b konkretisiert . Dort

wird auch das Verfahren geregelt, mit dem die Aufsichtsbehörde die Zuverlässigkeit überprüft. Die nach Nummer 3 nachzuweisende Seelotseignung umfasst nach der Legaldefinition in § 4 Nummer 3 SeeLG-E die körperliche, geistige und psychologische Eignung. Die körperliche und geistige Eignung wird dabei durch ein ärztliches Seelotseignungszeugnis nachgewiesen; über die psychologische Eignung wird nach erfolgreichem psychologischen Eignungstest eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt. Einzelheiten regelt die Seelotseignungsverordnung. Auf die bisherige ergänzende Formulierung „und den zur Erhaltung der Sicherheit des Verkehrs gestellten besonderen Anforderungen des Seelotsdienstes genügt“ wird künftig verzichtet, denn diese Anforderungen sind inhaltlich bereits erfasst von dem Begriff der Seelotseignung. Gleiches gilt für die bislang noch ausdrücklich geforderte „hinreichende Widerstandsfähigkeit“; auch diese ist Bestandteil der Seelotseignung.

Schließlich wird klargestellt, dass die Seelotseignung und Zuverlässigkeit dauerhaft vorliegen müssen. Die bisherige Formulierung („während der gesamten Dauer der Zulassung“) war dabei nicht ganz eindeutig, denn die Zulassung an sich ist ein einmaliger Verwaltungsakt. Sein Regelungsgehalt erschöpft sich in dem Zulassungsakt; er hat insofern keine Dauer. Daher wird künftig auf die Dauer der Anwärterzeit abgestellt.

Zu Nummer 15 (§ 9a)

In Absatz 1 (§ 9 Absatz 2 der geltenden Fassung) erfolgen sowohl in Nummer 1 als auch in Nummer 2 redaktionelle Korrekturen der letzten Änderungen der in Bezug genommenen Seeleute-Befähigungsverordnung und des Seearbeitsgesetzes.

In Nummer 2 wird zudem zur besseren Verständlichkeit der Norm die verkürzte Angabe „Befähigungszeugnis NK“ durch die Formulierung „Befähigungszeugnis zum Kapitän NK“ ersetzt.

In Nummer 3 wird klargestellt, dass neben der Vorlage des Seelotseignungszeugnisses, mit welchem die körperliche und geistige Geeignetheit nachzuweisen ist, zusätzlich die Vorlage einer gesonderten Bescheinigung über einen erfolgreich absolvierten psychologischen Eignungstest erforderlich ist. Die näheren Regelungen bzgl. des Eignungstests und der Bescheinigung hierüber finden sich in der Seelotseignungsverordnung.

Absatz 3 bleibt unverändert.

Absatz 4 wird zur besseren Verständlichkeit neu strukturiert und sprachlich vereinfacht.

Mit Ergänzung der neuen Nummer 2 wird eine Regelungslücke in Bezug auf das Befähigungszeugnis zum Ersten Offizier NEO geschlossen: Bei der letzten Änderung des Seelotsgesetzes wurden mit § 9 Absatz 4 Regelungen zur Anerkennung des Nautischen Wachoffiziers (NWO) getroffen, nicht jedoch für die Anerkennung des Ersten Offiziers (NEO). Zukünftig können nun auch Erste Offiziere anerkannt werden. Diese Erweiterung in § 9 Absatz 4 soll dazu beitragen, dass auch zukünftig ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

Als Folgeänderung wird die bisherige Nummer 2 zu Nummer 3.

Absatz 5 wird im Zuge der Änderung von Absatz 4 entsprechend angepasst. Es werden die Voraussetzungen für eine Anerkennung von mit dem Ersten Offizier NEO gleichwertigen Befähigungszeugnissen durch das insoweit zuständige Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geregelt.

Absatz 6 sieht vor, dass die Befähigungszeugnisse im Sinne der Absätze 3 und 4 bei Eingang der Bewerbung nicht älter als drei Jahre sein dürfen. Mit der Änderung von Absatz 6 wird diese 3-Jahresfrist nun auf fünf Jahre verlängert. Mit dieser Änderung wird der Kreis

der bewerbungsberechtigten Personen erweitert. Vor dem Hintergrund des steigenden Personalmangels und den angespannten Personalsituationen in den Lotsrevieren erscheint es angemessen, die zeitlichen Zugangshürden in Bezug auf den Ersterwerb der Befähigungszeugnisse abzusenken und damit den Kreis der Bewerbungsberechtigten zu erweitern, um die Funktionsfähigkeit der Lotsdienste zu erhalten.

Des Weiteren wird künftig für die Berechnung der Gültigkeitsdauer auf einen anderen Zeitpunkt abgestellt. Während nach geltender Rechtslage auf den Zeitpunkt des Bewerbungseingangs abgestellt wurde, ist künftig der in Satz 2 konkretisierte Zeitpunkt maßgeblich:

Zukünftige Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter beantragen die Zulassung zur Ausbildung bei der Aufsichtsbehörde nach einer öffentlichen Bekanntmachung. Mit der Gesetzesänderung wird daher nun konkret auf das Ende der Bewerbungsfrist in der öffentlichen Bekanntmachung abgestellt. Mit der Klarstellung sollen bisher in der Praxis bestehende Unklarheiten beseitigt und aufwändige individuelle Fristberechnungen entbehrlich gemacht werden.

Zu Nummer 16 (§ 9b)

Bisher enthält § 9 SeeLG keine konkreten Vorgaben in Bezug auf die Zuverlässigkeit von antragstellenden Personen. So ist nach dem geltenden § 9 Absatz 1 Satz 3 SeeLG zuverlässig, „wer die Gewähr für die Erfüllung der einer Seelotsin oder einem Seelotsen obliegenden Pflichten bietet“. Künftige Seelotsenanwärterinnen und – anwärter bzw. Seelotsinnen und Seelotsen tragen eine erhebliche Verantwortung nicht nur für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Schiffsverkehrs, sondern auch für Menschenleben, die maritime Flora und Fauna und große Sachwerte. Folglich kann auch großer Schaden angerichtet werden, wenn es hier zu einem Missbrauch der herausgehobenen Stellung des Lotsen kommt. Es ist daher unerlässlich, dass der Zugang zu diesem Beruf nur solchen Personen eröffnet wird, die dieser Verantwortung von ihrer Persönlichkeit her uneingeschränkt gewachsen sind. Die Behörde muss daher überprüfen können, wer tatsächlich für eine Zulassung nach § 9 SeeLG in Betracht kommt und bei wem dies nicht vertretbar erscheint. Mit dem neuen § 9b wird die Generalklausel aus § 9 Absatz 1 Satz 3 SeeLG nun konkretisiert. Dies dient einerseits der Transparenz für die antragstellenden Personen; andererseits soll der Aufsichtsbehörde eine einfachere und rechtssichere Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Zuverlässigkeit ermöglicht werden. Die Regelung ist daher erforderlich, um eine Steigerung der Sicherheit und der Resilienz des Schiffsverkehrs zu erreichen.

- Die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Fallgruppen sind angelehnt an die Regelung des § 18 der Verordnung über Luftfahrtpersonal und als nicht abschließender Katalog ausgestaltet; auch unabhängig von diesen Fallgestaltungen können Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bewerbers bestehen.

- Mit Absatz 1 Satz 3 wird der Aufsichtsbehörde das Recht eingeräumt, zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Ausräumung dieser Zweifel das persönliche Erscheinen des Bewerbers anzuordnen. Im Einzelnen:

§ 24 Absatz 1 VwVfG bestimmt, dass die Behörde Art und Umfang der Ermittlungen bestimmt. Der Amtsermittlungsgrundsatz gilt dabei auch in Bezug auf die von der Behörde im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu bewertende Zuverlässigkeit des Bewerbers nach § 8 SeeLG. Gemäß § 26 Absatz 2 VwVfG sollen die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage besteht jedoch nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

Mit dem neuen Satz Absatz 1 Satz 3 wird eine solche Sondervorschrift im Sinne des § 26 Absatz 2 VwVfG in § 9b SeeLG aufgenommen. Hierdurch wird die Behörde in die Lage versetzt, das persönliche Erscheinen des Antragstellers anzuordnen mit dem Ziel, den Sachverhalt, welcher den Zweifeln an der Zuverlässigkeit im Einzelfall zugrunde liegt, weiter

aufzuklären und sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Antragsteller zu verschaffen. Das persönliche Erscheinen muss dabei der Sachverhaltsaufklärung in dem konkreten Verfahren dienen. Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist die Anordnung des persönlichen Erscheinens daher nur dann zulässig, wenn die Aufklärung des Sachverhalts durch eine schriftliche Äußerung oder die Vorlage von Urkunden und sonstigen Dokumenten nicht möglich ist.

Nach Absatz 2 der neuen Regelung hat die Behörde von den Bewerberinnen und Bewerbern die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz zu verlangen. Kommen die Bewerberin oder der Bewerber dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Behörde gemäß Satz 3 das Führungszeugnis auch von Amts wegen selber einholen. Diese Regelung orientiert sich an § 38 Absatz 1 Gewerbeordnung.

Zu Nummer 17 (§ 10)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 18 (§ 11)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 19 (§ 12)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 20 (§ 13)

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 1)

Das in § 13 geregelte Seelotseignungszeugnis wird erteilt, wenn die körperliche und geistige Eignung vorliegt. Bestandteil der geistigen Eignung ist dabei auch die psychische Gesundheit. Das Zeugnis umfasst hingegen nicht die Bestätigung der psychologischen Eignung, die bei Seelotsanwärtern zusätzlich in einem gesonderten Verfahren durch eine andere Stelle überprüft und bescheinigt. Dieses Verfahren wird in einem neuen § 13a ausdrücklich geregelt.

Im Übrigen redaktionelle und sprachliche Änderungen sowie Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Buchstabe d (Absatz 2)

In Absatz 2 wird eine Monatsfrist für einen Antrag auf Überprüfung der ärztlichen Feststellungen durch die Berufsgenossenschaft eingeführt. Der Antrag auf Überprüfung der ärztlichen Feststellung muss künftig innerhalb eines Monats nach Zugang erfolgen. Hintergrund der Regelung ist, dass es in der Praxis teilweise zu der Situation gekommen ist, dass die ärztlichen Feststellungen erst nach Monaten der Berufsgenossenschaft zur Überprüfung vorgelegt wurden. In der Zeit bis zur abschließenden Entscheidung der Berufsgenossenschaft konnte die untersuchte Person - trotz später gerichtlich festgestellter Untauglichkeit – weiter (uneingeschränkt) ihren Dienst tun. Derartige – sicherheitsrelevante - Fälle sollen mit der ergänzenden Regelung künftig verhindert werden.

Zu Buchstabe e (Absatz 4)

Absatz 4 wird aufgrund seines Umfanges in die Absätze 4 und 4a unterteilt.

Nach bisheriger Rechtslage stand die Anordnung von ärztlichen Untersuchungen bei Zweifelsfällen bzgl. des Fortbestands der Seelotseignung ausschließlich im Ermessen des SÄD.

Mit der Änderung in Absatz 4 Satz 1 wird nun klargestellt, dass eine Gesundheitsüberprüfung durch den SÄD angeordnet werden muss, wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt. Mit dieser Klarstellung sollen in der Praxis bestehende Schwierigkeiten beseitigt werden, die aufgrund unterschiedlicher Bewertungen seitens der Aufsichtsbehörde einerseits und dem SÄD andererseits aufgetreten sind. Aufgrund der neuen Regelung ist der SÄD nun verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde entsprechend tätig zu werden. Die Regelung dient letztlich einer Steigerung der Sicherheit des Schiffsverkehrs.

Absatz 4a Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 4 Satz 4.

Die nach Absatz 4a Satz 3 bestehende Möglichkeit der Berufsgenossenschaft, ergänzend das Gutachten einer Fachärztin oder eines Facharztes heranzuziehen, bleibt erhalten. Zusätzlich wird nun auch die Einholung eines psychologischen Gutachtens ermöglicht.

Mit dem neu angefügten Satz 4 wird der SÄD verpflichtet, seine Entscheidung über die Seelotseignung der Aufsichtsbehörde unmittelbar mitzuteilen. Durch diese neue Regelung wird eine bisher bestehende zeitliche Lücke geschlossen, in welcher die nicht mehr geeignete Lotsin oder der nicht mehr geeignete Lotse die Berufsausübung fortsetzen konnte, da die Aufsichtsbehörde (noch) keine Kenntnis vom Wegfall der Seelotseignung hatte und deswegen die Berufsausübung nicht untersagen oder die Bestallung nicht widerrufen konnte. Die Bestimmung verbessert somit letztlich die Sicherheit des Seeverkehrs.

Zu Nummer 21 (§ 13a)

Mit dem neuen § 13a werden die Grundsätze der Überprüfung der psychologischen Eignung bei Antragstellern nach § 8 Absatz 1 geregelt. Es wird das Verhältnis zum (ärztlichen) Seelotseignungszeugnis konkretisiert, die Zuständigkeiten und das Verfahren in Grundzügen geregelt. Die Einzelheiten sind in der Seelotseignungsverordnung geregelt (dort § 3 und Anlage 2). Angesichts der Relevanz dieses Eignungstests für den Berufszugang erscheint es geboten, diesen – zusätzlich zu seiner Erwähnung in der Ermächtigung zum Erlass der Seelotseignungsverordnung - einer ausdrücklichen Regelung zuzuführen.

Zu Nummer 22 (§ 14)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Als Folgeänderung zu Nummer 6 (§ 4 Nummer 3) wird auch hier künftig allgemein auf den Begriff der Seelotseignung abgestellt. Diese umfasst die körperliche und geistige (und damit u.a. auch die psychische) Eignung für den Beruf des Seelotsen.

Zu Nummer 23 (§§ 15 bis 17)

Der bisherige Wortlaut des § 15 wird zu 15 Absatz 1. Mit dem neuen Absatz 2 wird die entsprechende Geltung von Absatz 1 für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter angeordnet: Bestehen dringende Gründe zur Annahme, dass bei dem Seelotsenanwärter oder der -anwärterin die Zulassung zu widerrufen oder zurückzunehmen ist, so gilt Absatz 1 entsprechend, wobei an die Stelle der Bestallung die Zulassung tritt. Das SeeLG sieht bisher keine entsprechende Regelung vor; diese Lücke soll nun im Interesse der Sicherheit des Schiffsverkehrs geschlossen werden.

§ 16 wird neu gefasst. In Absatz 1 wird bei dem in Bezug genommenen § 9 Absatz 4 die dort neu eingefügte Nummer 1a ergänzt. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die vorübergehende Entziehung, Ruhendstellung oder Sicherstellung der genannten Befähigungszeugnisse bei Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärtern zu einer vorläufigen Untersagung der (weiteren)Teilnahme an der Ausbildung führt. Die Regelung in Bezug auf die

vorläufige Untersagung der Berufsausübung für Seelotsinnnen und Seelotsen bleibt unverändert. Auch in Absatz 2 wird die in Absatz 1 vorgenommene Ergänzung aufgenommen. Absatz 2 Satz 2 wird neu eingefügt. Demnach kann die Aufsichtsbehörde die Berufsausübung für die Zeit untersagen, in welcher die Lotsin oder der Lotse keinen gültigen Nachweis über ihre oder seine Seelotseignung vorgelegt hat. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass Lotsberatungen ausschließlich von solchen Lotsinnen und Lotsen durchgeführt werden, die ausweislich eines gültigen Seelotseignungszeugnisses für die Berufsausübung gesundheitlich geeignet sind

Der bisherige Wortlaut des § 17 wird zu § 17 Absatz 1. Mit dem neuen Absatz 2 wird Absatz 1 für entsprechend anwendbar auf Seelotsenanwärte-rinnen und -anwärter erklärt. Die Regelung entspricht dem § 14 Absatz 2. Auf diese Weise wird ein systematischer Gleichklang für den Widerruf von Bestallung und Zulassung hergestellt.

Zu Nummer 24 (§ 18)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 25 (§ 19)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 26 (§ 20)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Bisher muss der Verzicht der Bestallung gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich erklärt werden. Die Überprüfung der gesetzlichen Formerfordernisse hat gezeigt, dass die Schriftform nicht erforderlich ist und auch einfachere (digitale) Möglichkeiten für eine Erklärung des Verzichts auf die Rechte aus der Bestallung ausreichend sind. Im Sinne des Bürokratieabbaus wird daher die gesetzliche Anforderung auf die Textform abgesenkt. Da die Textform im Sinne des § 126b BGB auch die Schriftform mitumfasst, werden durch diese Änderung keine Handlungsoptionen für den Erklärenden ausgeschlossen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 1)

Folgeänderung zu Nummer 6 (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Nummer 27 (Überschrift Unterabschnitt 3)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 28 (§ 21)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 29 (§ 22)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 30 (§ 23)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Systematische Folgeänderung Nummer 1 (§ 4 Nummer 3).

Zu Nummer 31 (§ 24)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 32 (§ 25)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2)

Gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 sind die Seelotsinnen und – lotsen verpflichtet, an der Ausbildung der Seelotsenanwärterinnen und - anwärter mitzuwirken. Mit der Ergänzung in Satz 2 wird nun deutlich gemacht, dass die Anleitung von Seelotsenanwärterinnen und -anwärtern bei deren Mitfahrten nach entsprechender Zustimmung des verantwortlichen Schiffsführers nur ein Teil der in Satz 1 geregelten Mitwirkungspflicht der Seelotsinnen und – lotsen darstellt. Die Pflicht der Seelotsinnen und Seelotsen zur Anleitung der Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter ist nicht etwa auf die in Satz 2 genannten Fälle begrenzt, sondern sie ist umfassend und dauerhaft.

Zu Nummer 33 (§ 26)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 2)

In § 26 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass auch die Unfallmeldung nach Satz 2 unverzüglich zu erfolgen hat, genau wie die Meldungen nach Satz 1. Für die Aufsichtsbehörde ist es von großer Bedeutung, dass sie unmittelbar von Unfällen mit gelotsten Schiffen Kenntnis erlangt, um ggf. unverzüglich selber weitere Maßnahmen ergreifen oder veranlassen zu können.

Zu Nummer 34 (Überschrift Unterabschnitt 4)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 35 (§ 27)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 36 (§ 28)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 6)

§ 28 Absatz 1 Nummer 6 definiert die Obliegenheiten der Lotsenbrüderschaften in Bezug auf eine ausreichende Versorgung von Seelotsinnen und Seelotsen. In der bisherigen Regelung bestand eine Lücke in Bezug auf die Versorgung im Falle von Schwangerschaften, die nun geschlossen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 9)

In Nummer 9 Buchstabe d wird konkretisiert, dass die für die revierübergreifende und revierbezogene Ausbildung einzubehaltenden Beträge von den sog. Junglotsinnen und – lotsen, die seit den 01.012.2022 zur neuen Ausbildung zugelassen wurden, zu erbringen sind. Diese haben in den ersten fünf Jahren seit ihrer Bestallung mit Anteilen von ihrem Lotsgeld zur Finanzierung der zukünftigen Ausbildung beizutragen. Die Höhe dieser Anteile wird künftig im Wege einer Rechtsverordnung festgelegt.

Es wird klargestellt, dass die Beträge nach Satz 1 Nummer 9 Buchstabe d nur von den Seelotsinnen und Seelotsen einzubehalten sind, die an der Verteilung der Lotsgelder tatsächlich teilnehmen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 1)

In Absatz 3 Satz 1 wird die Passage zu der Finanzierung der revierübergreifenden und revierbezogenen Ausbildung als Folgeänderung zu der entsprechend ergänzten Ermächtigungsgrundlage in § 4 Nummer 1 Buchstaben c bis e SeeLG gestrichen. Die Regelung dieser Finanzierung erfolgt künftig aufgrund des neu gefassten § 4 Buchstaben c bis e SeeLG unmittelbar auf Ebene einer Rechtsverordnung. Sie ist damit dem Regelungsgegenstand der Verteilungsordnungen entzogen.

Die Änderung ist im Kontext der Änderungen von § 4 und § 41 Absatz 1 zu sehen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 37 (§ 29)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 38 (§ 30)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 39 (§ 31)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 40 (§ 32)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Der neue Satz 2 ist § 29 Absatz 3 Seelotsgesetz nachgebildet. Er setzt das Recht der Aufsichtsbehörde zur Ersatzvornahme für notwendige Beschlüsse, die auf der Satzung und den weiteren Regelungen der Selbstverwaltung beruhen, fort.

Es hat sich gezeigt, dass zur Durchführung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Seelotsgesetz erforderliche Beschlüsse in einzelnen Brüderschaften nicht gefasst werden (vgl. Begründung zu Nummer 1). Die Aufsichtsbehörde wird in diesen Fällen handlungsunfähig, da der Beschluss durch die Aufsichtsbehörde nicht nach § § 41 Absatz 1 Satz 2 Seelotsgesetz ersetzt werden kann. Die Regelung ist notwendig, weil anders nicht sichergestellt werden kann, dass die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben auch im Falle einer mangelnden Beschlusslage ausgeführt werden. Die fehlende Beschlusslage in einzelnen Brüderschaften zur Finanzierung der Seelotsenausbildung gibt Anlass zur Sorge, dass einzelne Brüderschaften entgegen der im eigenen Interesse erforderlichen Ordnung der historisch gewachsenen Selbstverwaltungsaufgaben auch in anderen Angelegenheiten die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben mangels Beschlusslage nicht erfüllen können. Da auf der anderen Seite nicht jede Angelegenheit, die der Selbstverwaltung der Brüderschaften überlassen ist, im Verordnungswege geregelt werden soll - denn dann könnte das gesamte Seelotswesen in unmittelbare staatliche Verwaltung überführt werden - ist es das mildere Mittel, Regelungen der Aufsichtsbehörde an den Ausfall entsprechender Beschlüsse zu knüpfen. Dabei ist es der Aufsichtsbehörde freigestellt, in welcher Form sie Regelungen trifft. Zum Beispiel könnte sie im Falle nicht beschlossener Regelungen in Börtordnungen oder Verteilungsordnungen (§ 28 Absatz 1 Nummern 3, 9) vorläufige Ordnungen erlassen oder im Falle unterlassener Bestimmungen über den inneren Dienstbetrieb (§ 28 Absatz 1 Nummer 4) die Dienstordnung anderer Brüderschaften für anwendbar erklären.

Zu Nummer 41 (§ 33)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 42 (Überschrift Unterabschnitt 5)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 43 (§ 34)

Redaktionelle Änderungen und Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen. Siehe auch Begründung zu Nummer 9, Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 44 (§ 35)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nummer 8)

Bislang nimmt § 35 Absatz 2 Nummer 8 Bezug auf die nach § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a und d erhaltenen Gelder. Die Bezugnahme auf Buchstabe a geht dabei ins Leere, denn nach § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a werden keine Gelder an die Bundeslotsenkammer abgeführt. Folglich erhält die Bundeslotsenkammer auf dieser Grundlage keine Gelder. Die fehlerhafte Bezugnahme auf Buchstabe a wird daher gestrichen

Zu Nummer 45 (§ 36)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 46 (§ 37)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 47 (§ 38)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen und redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 48 (§ 39)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen und redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 49 (§ 40)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen und redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 50 (Überschrift Unterabschnitt 6)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen und redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 51 (§ 41)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Mit dem neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass die Aufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen der Brüderschaften beanstanden kann. Aufgrund von Unsicherheiten in der Praxis bzgl. der Rechtsanwendung erscheint eine solche deklaratorische Klarstellung angebracht. Nach dem Modell des § 32 kann die Aufsichtsbehörde eine vorläufige Regelung treffen, wenn die Brüderschaft ihrer Verpflichtung zur Herstellung rechtmäßiger Zustände nicht nachkommt.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 52 (Überschrift Abschnitt 3)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 53 (§ 42)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 54 (§ 43)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen und redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 55 (§ 44)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 56 (Überschrift Abschnitt 4)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 57 (§ 45)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen und redaktionelle Änderungen. Siehe auch Begründung zu Nummer 9, Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 58 (Überschrift Abschnitt 5)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 59 (Überschrift Abschnitt 6)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 60 (§ 47)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 61 (Überschrift Abschnitt 7)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 62 (§ 48)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 63 (§ 49)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Die neue Formulierung von Absatz 7 stellt klar, dass die dort genannten Daten automatisch und unverzüglich an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln sind, um dieser die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ohne zeitliche Verzögerung zu ermöglichen.

Vorher war die Datenübermittlung an die Aufsichtsbehörde zwar bereits möglich; eine Übermittlung erfolgte jedoch erst auf entsprechendes Verlangen der Aufsichtsbehörde hin. Hierdurch kam es in der Praxis zu zeitlichen Verzögerungen. Durch die automatische Übermittlung der Informationen an die Aufsichtsbehörde wird diese in die Lage versetzt, ihre gesetzlichen Aufgaben ohne zeitlichen Verzug zu erfüllen. Der Informationsfluss wird durch die Regelung unmittelbar verbessert.

Gleichzeitig wird auch der Umfang der zu übermittelnden Daten insoweit korrigiert, als nun auch der in Absatz 3 Nummer 11 erfasste „Abschluss der Untersuchung und Abschluss-

tag“ in den Katalog von Absatz 7 aufgenommen wird. Diese Angaben sind für die Arbeit der Aufsichtsbehörde wichtig für das Nachverfolgen der Seelotseignung, um Widerrufe von Bestallungen, Untersagungen der Berufsausübung bzw. deren Widerruf zeitnah und rechtzeitig erklären zu können.

Schließlich wird der Wortlaut an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 64 (Überschrift Abschnitt 8)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 65 (§ 50)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Nummer 66 (§ 51)

Anpassung an die aktuellen rechtsförmlichen Anforderungen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.